



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin

1. Herrn
✓ Aiko Kempen
Singerstraße 109
10179 Berlin



Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Postanschrift
11030 Berlin

Tel. +49 30 18-300-7630
Fax +49 30 18-300-807-7630

Ref-StV22@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid

Bezug: Ihr Antrag vom 02.02.2022 hier eingegangen am 02.02.2022,
Ihre Antwort auf Zwischenbescheid Z 25/286.2/1-1127 IFG hier
eingegangen am 07.02.2022; Ihr Widerspruch vom 07.04.2022, hier
eingegangen am 14.04.2022

Aktenzeichen: Z 25/286.2/1-1127 IFG

Datum: Berlin, 05.07.2022

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr Kempen,

mit E-Mail vom 02.02.2022 beantragen Sie unter anderem nach dem In-
formationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Infor-
mationen:

IFG 1127: "die gesamte Korrespondenz Ihrer Behörde mit dem Unter-
nehmen Tesla Inc. bzw. dessen Vertretern".

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird stattgegeben, da die Beratungen nunmehr abge-
schlossen sind und im Anhang werden Ihnen die Unterlagen, teilweise ge-
schwärzt, übersendet.
2. Die Kosten des Verfahrens werden auf 250,00 EUR festgesetzt.



Seite 2 von 3

Begründung:

Zu 1.) Ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht insoweit, als er die beantragten Informationen betrifft. Die Schwärzungen in der Korrespondenz sind bezüglich des Schutzes personenbezogener Daten (§ 5 IFG) erfolgt.

Zu 2.)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Gebühr ist gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühr bemisst sich bei Herausgabe von Abschriften, wenn im Einzelfall ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand zur Zusammenstellung von Unterlagen entsteht, insbesondere, wenn zum Schutz öffentlicher oder privater Belange Daten ausgesondert werden müssen, nach § 10 Abs. 3 IFG in Verbindung mit Teil A, Nr. 2.2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006. Hier ist ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 EUR vorgesehen.

Dies trifft hier zu. Der erhöhte Verwaltungsaufwand ist hier gegeben.

Die Höhe der konkreten Gebühr bemisst sich nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall.

Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16).

Für die Entscheidung über ihren Antrag wurden allein im Fachreferat StV 22 im BMDV insgesamt ca. 9 Stunden benötigt. Dabei wurden ca. 162 Minuten im höheren Dienst à 60 €, im gehobenen Dienst 132 Minuten à 45 € und im mittleren Dienst 290 Minuten à 30 € veranschlagt. Daraus ergibt sich eine rechnerische Summe von 406 €. Unter Berücksichtigung der bestehenden Höchstgrenze von 500 €, mache ich von meinem Ermessen Gebrauch und setze die Gebühr auf 250 € fest.



Seite 3 von 3

Sie werden gebeten, die Gebühr in Höhe von 250,00 EUR unter Angabe des Kassenzeichens: „1180 0525 0751 , 1127IFG“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an BM für Digitales und Verkehr:
IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40 ,
BIC: MARKDEF1860
bei der Deutschen Bundesbank – Filiale Leipzig zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Anlage: Korrespondenz mit der Fa. Tesla

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin, einzulegen.